

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 15 (1974)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Menschenrecht contra Sowjetrecht 5. Rechtsschutz bis Landesverweisung  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095223>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Menschenrecht contra Sowjetrecht

# Rechtsschutz bis Landesverweisung

Fortsetzung der Untersuchung von Laszlo Revesz

Prof. Revesz konfrontiert hier weitere Bestimmungen der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 mit den Rechtsnormen und ihrer Auslegung in den Staaten des Sowjetsystems.

*Artikel 8 der UNO-Menschenrechtserklärung:* «Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.»

Der Schutz des Staatsbürgers gegen rechtswidrige Massnahmen ist in keinem kommunistisch regierten Land gewährleistet, und die gerichtliche Anfechtung von rechtswidrigen oder willkürlichen Akten der Staatsverwaltung wird, wenn man von der Regelung einiger spezieller, zweitrangiger Angelegenheiten in einigen Ländern absieht, nicht einmal anerkannt.

Eine Sonderstellung nimmt hier die DDR ein, welche das Prinzip in ihrer ersten Verfassung verankerte, praktisch aber nicht garantierte (Art. 138). Die bis Sommer 1952 bestehenden Verwaltungsgerichte in Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg wurden durch interne Anweisungen aufgehoben, ohne dass jedoch die Vorschriften der Verfassung oder die ergangenen Verwaltungsgerichtsgesetze ausser Kraft gesetzt worden wären.

## Computer zur Briefkontrolle

«In Prag-Pankratz, nicht weit von der neuen Station der U-Bahn, gegenüber dem Gerichtsgebäude, existiert seit kurzer Zeit ein Forschungsinstitut, das den Namen «Institut für die Ausnützung der Rechentechnik» trägt und mit Spitzenerzeugnissen der westlichen Computertechnik ausgestattet ist. Die Aufgabe des Instituts besteht vor allem darin, sämtliche Korrespondenz, die die tschechoslowakischen Bürger mit dem Ausland pflegen, zu registrieren. Alle Adressen werden dem Computer eingegeben, so dass alle Auslandskontakte jederzeit zur Verfügung stehen. In die Kelleranlagen des Instituts fahren volle Lastautos mit Postsachen ein, die der Evidenzhaltung zugeführt werden. Das Institut wird von der Zentrale der Staatlichen Sicherheit verwaltet.»

Aus der Prager Untergrundzeitschrift «Narodni noviny», April 1974

Das zaristische Russland kannte kein Verwaltungsgericht; in einigen Volksdemokratien dagegen blickte die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf eine längere Vergangenheit zurück; dennoch wurde sie Ende der vierziger Jahre aufgehoben. Im Rechts-Hauptausschuss der Ungarischen Akademie der Wissenschaften hat Janos Beér, Professor für Staatsrecht an der Universität Budapest, einer der Spitzenjuristen des Ostblocks, die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit folgendermassen gerechtfertigt:

«Das Verwaltungsgericht war in mancher Hinsicht als Verfassungsgericht tätig; somit war die Möglichkeit einer richterlichen Kontrolle bzw. die Ueberprüfung von Rechtsnormen, darunter sogar Gesetzen, gegeben. Dies steht jedoch im Widerspruch zu dem marxistisch-leninistischen Grundsatz der Volkssouveränität. In der Volksdemokratie darf kein Staatsorgan mit der Machtbefugnis ausgestattet werden, irgendeinen Akt des Parlamentes, des Präsidialrates usw. auch nur teilweise zu entkräften. Die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre ein Fehler gewesen, da man das Verwaltungsgerichtsverfahren in der Praxis gegen Rechtsnormen anwenden wollte, die der sozialistischen Vorwärtsentwicklung dienen (!). Die Aufrechterhaltung einer solchen Institution hätte sich in den fünfziger Jahren unbedingt gegen die revolutionäre Umgestaltung ausgewirkt.» (Janos Beér: «Az allamigazgatási aktusok bírói felülvizsgálatának államjogi és államigazgatásjogi problémái» — Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Probleme der richterlichen Ueberprüfung von Verwaltungsakten. «Jogtudományi Közlöny», Nr. 1—2/1958, S. 23—27.)

Einer der ersten Schritte des kommunistischen Regimes nach der Machtergreifung war daher die Beseitigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Ungarn: Gesetz Nr. II/1949.) Nur nebenbei sei erwähnt, dass dieses Vorgehen sogar den Stellungnahmen der «Klassiker» widersprach. Engels schrieb an Bebel im März 1875: «Die erste Bedingung jeder Freiheit ist, dass jeder Beamte für seine amtliche Tätigkeit vor dem Gericht verantwortlich ist.» (Marx-Engels: «Ausgewählte Korrespondenz», ungarische Ausgabe. Budapest 1950, S. 348.) Einige ungarische und polnische Juristen sprachen sich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus (vgl. «Jogtudományi Közlö-

ny», Nr. 1—2/1958, S. 19-25; «Nowe prawo», Nr. 10/1956, S. 3-19; usw.). Aber umsonst. So verblieb nur der Verwaltungsweg, die Berufung an höhere Verwaltungsorgane gegen rechtswidrige und andere Verwaltungsakte, welche private Interessen verletzen.

In der Sowjetunion wird die Anfechtung der Verwaltungsakten in Wohnstreitigkeiten anerkannt (S. S. Studenikin, W. A. Wlassow und I. I. Jewtichijew: «Sowjetisches Verwaltungsrecht», Allg. Teil. Ostberlin 1954, S. 209).

Statt eines gerichtlichen Weges werden in allen Ostblockstaaten staatliche und gesellschaftliche Kontrollorgane eingeführt, unter welchen die Staatsanwaltschaften als Organe der allgemeinen Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit den zentralen Platz einnehmen. Die Staatsanwälte sind in diesen Staaten verpflichtet, gegen gesetzwidrige oder politisch unrichtige (!) Verwaltungsakte den höheren Verwaltungsorganen Proteste zu unterbreiten (Art. 12 des Reglements über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR, 1955). Die Staatsanwaltschaften können jedoch die gesetzwidrigen Entscheide weder abändern noch ausser Kraft setzen; ausserdem darf der Staatsanwalt gegen die Entscheide der Lokalsowjets keinen Protest einlegen, obwohl gerade diese des öfteren gegen die Gesetze verstossen (Ukas vom 24. Mai 1958 über staatsanwaltschaftliche Aufsicht, UdSSR — «Sbornik zakonow SSSR i ukasow 1938-1958». Moskau 1959, S. 589-599).

Unter den gesellschaftlichen Kontrollorganen sind die Komitees für Volkskontrolle die wichtigsten, welche jedoch in allen Kontrollaktionen die «Gesamtinteressen» des Staates bzw. der Gesellschaft im Auge behalten müssen. Den Inhalt dieser Interessen bestimmt aber ausschliesslich die Partei.

*Menschenrechtserklärung, Artikel 10:* «Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.»

Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung ist in jedem Land des Sowjetsystems ein konstitutionelles Prinzip. Die Strafprozessordnung der RSFSR (Art. 18) erlaubt den Ausschluss der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf militärische oder staatliche Geheimnisse sowie auf moralische Auswirkungen. Die Liste der Staatsgeheimnisse wird aber von Zeit zu Zeit vom Ministerrat der UdSSR neu gefasst, und Berichte «militärischen, wirtschaftlichen und anderen Charakters» werden auf die Liste eingetragen. Es obliegt dem

# SISCA

LA VÉRITABLE  
CRÈME DE CASSIS  
DE DIJON

**Roth-Käse ist gesund,  
reich an wertvollem  
Eiweiss,  
ohne Kohlenhydrate,  
hat leichtverdauliches  
Milchfett und Kalzium  
und Phosphor  
und die ganze Naturkraft  
der feinsten silofreien  
Milch.**



Gericht, zu entscheiden, ob die Verhandlung Staatsgeheimnisse zum Gegenstand hat oder nicht. Darum kann das Gericht auf eigene Initiative die Öffentlichkeit ausschliessen, wenn im Verfahren der Staat irgendwie tangiert wird, was oft der Fall ist. Andererseits ist die Zulassung der Öffentlichkeit an allen Gerichten höherer Stufe als die Volksgerichte (d. h. Stadt- und Bezirksgerichte) nicht obligatorisch, wodurch eine verfassungswidrige Situation entsteht. Das Grundgesetz nennt nämlich dieses Prinzip einen allgemeingültigen Grundsatz. Im allgemeinen muss man jedoch anerkennen, dass das Prinzip der Öffentlichkeit in der ersten Instanz etwas mehr geachtet wird als früher, mit Ausnahme der Prozesse vor Militärgericht, welche praktisch ausnahmslos auch heute unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. (Nur sind in der UdSSR die Militärgerichte auch für staatsfeindliche Delikte zuständig, selbst wenn sie von Zivilpersonen begangen wurden.)

Man muss jedoch betonen, dass die Presseberichterstattung über Gerichtsverfahren mit Ausnahme von Polen und Ungarn in ganz Osteuropa sehr stark eingeschränkt ist. Journalisten dürfen über die Gerichtsverhandlung erst mit Erlaubnis des Gerichtes berichten; des öfteren verlangt aber dieses die vorherige Unterbreitung des zu veröffentlichenden Materials. Berichte über Gerichtsverhandlungen unterstehen ausserdem den üblichen Einschränkungen der Presse-

freiheit (vgl. L. Revesz: «Recht und Willkür in der Sowjetpresse». Fribourg 1974).

*Menschenrechtserklärung, Artikel 9: «Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.»*

Alle Verfassungen der kommunistisch regierten Staaten garantieren die Unverletzlichkeit der Person. Art. 127 der Sowjetverfassung hält fest: «Den Bürgern der UdSSR wird die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluss oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.» Es gibt wenig Bestimmungen der Verfassung, deren Auslegung und praktische Anwendung so viele Wendungen zeigte wie diejenigen dieses Artikels, was auf den tatsächlichen Wert der «sozialistischen» Verfassungen hinweist. Dieser Artikel war unverändert in Kraft, als die grossen Säuberungen zu Stalins Lebzeiten stattfanden (1936-38), deren Grausamkeit Chruschtschow auf dem 20. Parteikongress im Februar 1956 selbst anerkannte und verurteilte; auch die Verfolgungen nach dem Krieg, die unzähligen Deportationen geschahen im Zeichen dieses Artikels. Nach dem 20. Parteikongress zeigte sich eine mildere Welle der Sowjetjustiz, und die Staatsbürger waren willkürlichen Verhaftungen nicht so hilflos ausgesetzt wie zuvor, aber nunmehr hat der Trend wiederum geändert.

Wenn die Fachliteratur öfters anerkannte, dass Staatsbürger immer wieder grundlos inhaftiert würden, so zeigte dies eine gewisse Liberalisierung, da man früher über solche Fälle nichts schreiben durfte. Bei staatsfeindlichen Delikten genügt die Sozialgefährlichkeit der Tat, um den Verdächtigten sofort in Untersuchungshaft zu nehmen. (StPO der RSFSR Art. 96.) Im allgemeinen gilt die Regel, dass Untersuchungshaft bei Delikten angeordnet werden darf, welche mit Freiheitsentzug geahndet werden.

In der UdSSR darf eine Untersuchungshaft unter gewöhnlichen Umständen höchstens zwei Monate dauern; die Obersten Staatsanwälte der UdSSR und der Unionsrepubliken können jedoch diese Dauer auf maximal neun Monate verlängern (Art. 97, StPO der RSFSR). Erstaunlich ist aber die Tatsache, dass der Oberste Staatsanwalt der UdSSR, der Oberste Militäranwalt und der Oberste Staatsanwalt der RSFSR die Voruntersuchung unbefristet verlängern können (Art. 133, StPO der RSFSR). Eine Erklärung für den Widerspruch zwischen diesem Artikel und den übrigen Bestimmungen der Strafprozessordnung steht in dem von der Lenin-Grader Universität herausgegebenen Kommentar zur Strafprozessordnung der RSFSR (Leningrad 1962): «Falls das Gericht die Klage zur weiteren Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückweist und die Notwendigkeit besteht, den Angeeschuldigten weiterhin in Untersuchungshaft zu halten, wird die Verlängerung der Haft von der nächsthöheren Staatsanwaltschaft im Sinne des Art. 97 der StPO entschieden.» Mit anderen Worten: Die gesetzliche Pflicht der Untersuchungshaft beginnt im Zeitpunkt des Entscheides von neuem.

Klarer sind die einschlägigen Bestimmungen in den Strafprozessordnungen einiger Volksdemokratien. Art. 122, Abs. 2 der ungarischen StPO

ermächtigt den Generalstaatsanwalt der Republik, eine Untersuchungshaft unbefristet zu verlängern, und die gleiche Regelung enthält auch die tschechoslowakische StPO (Art. 71).

Viele Richter und Staatsanwälte in der Sowjetunion sind der Auffassung, die Unantastbarkeit der Angeschuldigten werde erst dann verletzt, wenn ein Bürger völlig grundlos verhaftet wird. (W. Baskow: «Strogo sobljudat trebowanija sakona pri primenenii mery presetschenija — sorderschanija pod straschej — Die gesetzlichen Forderungen bei der Haftnahme streng einhalten». «Sowjetskaja justizija», Nr. 4/1964, S. 4 bis 6.) Daher wurden und werden heute erst recht wieder Unschuldige gesetzwidrig inhaftiert und in Haft gehalten. (P. Kusnezow: «Sa stroschajscheje sobljudenie sozialistscheskoj sakonnosti — Für eine strengere Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit». «Sowjetskaja justizija», Nr. 22/1963, S. 1-3.)

\*

Was die Landesverweisung betrifft, beobachtet man eine Entwicklung im Sowjetrecht: Während in den ersten Jahrzehnten eine solche Strafe besonders gegen Klassenfeinde erlaubt war und praktiziert wurde, ist sie heute gesetzlich nicht mehr erlaubt. Daher fällt man sie durch administrative Entscheide wie im Falle Solschenizyns. Als allgemeine Praxis in den Oststaaten gilt, dass jene Staatsbürger, welche das Land im Besitz eines Dienstpasses verliessen und nicht zurückkehren, durch einen entsprechenden Beschluss des kollektiven Staatsoberhauptes (Präsidium des Obersten Sowjets in der UdSSR, Präsidialrat in Ungarn, usw.) der Staatsbürgerschaft beraubt werden. Gegen eine solche administrative Massnahme gibt es keine Berufung.

(Fortsetzung folgt)

## RUSSLAND UND WIR Zeitschrift und Forum

für jeden Russlandinteressenten.

Angesichts der Vielzahl von Ost-Publikationen erfüllt diese Zeitschrift des deutschen Sprachgebiets, die sich ausschliesslich mit Russland bzw. der Sowjetunion beschäftigt, eine besondere Aufgabe.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Körperschaft DEUTSCH-RUSSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT e. V. für Deutschland, Frankfurt a.M., stehen hervorragende Fachreferenten für alle einschlägigen Gebiete aus Politik, Geschichte, Militär, Religion und Kirche, Wirtschaft, Emigration, Touristik, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Alle wesentlichen Bücher über und aus Russland bzw. der Sowjetunion werden hier besprochen, Russland-Reisen vermittelt. Eine Sprachecke dient der Pflege russischer Sprachkenntnisse.

Jahresbezugspreis DM 12,- zuzüglich Versandkosten. Probeexemplare kostenlos.

## RUSSLAND UND WIR-VERLAG

638 Bad Homburg v. d. H. 3  
Sindlinger Weg 1  
Tel. (06172) 2 81 91

